

Kinderkrankengeld

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 14. Januar und am 18. Januar über die Ausweitung und Verdopplung der Kinderkrankentage für berufstätige Eltern in der Corona-Krise entschieden. Mit dem Gesetz wird das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 pro Elternteil von zehn auf 20 Tage pro Kind, für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt.

Voraussetzungen, um das Kinderkrankengeld zu beantragen sind, dass: sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind, das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist, keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Regelung tritt nach der Unterzeichnung durch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier rückwirkend zum 5. Januar in Kraft.

Neu ist, dass der Anspruch auch in den Fällen besteht, in denen das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut wird, weil die Schule oder die Einrichtung zur Kinderbetreuung pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt beziehungsweise der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten.

Wie beantragen Sie das Kinderkrankengeld:

Die Krankenkassen können für die Beantragung des Kinderkrankengelds die Vorlage einer Bescheinigung der Kita oder der Schule verlangen.

Wenn Sie eine Bescheinigung für Ihre Krankenkasse benötigen, dann informieren Sie uns über das Schulsekretariat für welchen Zeitraum oder Tage ein Nachweis benötigt wird und für wen (Vater oder Mutter) die Bescheinigung ausgestellt werden soll. Wir stellen dann diese Bescheinigung aus und Sie reichen diese bei Ihrer Krankenkasse ein.